



## Abfallverordnung

- Beschluss durch	<b>Gemeinderat</b>
- Gültig seit	<b>01. Januar 2013</b>
- Rechtsgrundlage	Abfallreglement Ipsach
- Ressort	Volkswirtschaft und Gesundheit
- Abteilung	Einwohner und Finanzen
- Archivplannummer	1.12. 72- Abfallreglement, Abfallverordnung
- Version	1.0
- Klassifizierung	Öffentlich

### I. Haushaltungen

Gebührenart **Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Müve-Vignetten).

Grundgebühr **Art. 2** <sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Volumengebühr gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Einwohner/Aufenthalter erhoben.

<sup>3</sup> Wochenaufenthalter, Heim- und Campingbewohner können von der Grundgebühr befreit werden, sofern sie an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort eine Abfallgrundgebühr entrichten und dies entsprechend belegen können.

- Sackgebühr,  
Volumenge-  
bühr, Müve-  
Vignetten
- Art. 3** <sup>1</sup> Die Volumengebühr wird durch die Müve Biel-Seeland AG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit der entsprechenden Anzahl Müve-Vignetten zu versehen.
- <sup>2</sup> Die Ansätze für die Volumengebühr werden durch das zuständige Organ der Müve Biel-Seeland AG beschlossen.
- <sup>3</sup> Container dürfen nur mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Müve-Vignetten versehenen Gebinden gefüllt werden.
- Hauskehricht  
und Kleinsperr-  
gut  
Behälter und  
Gebinde
- Art. 4** <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der Müve AG oder mit offiziellen Müve-Vignetten versehenen Säcken zu höchstens 18 kg Gewicht (vgl. auch Müve-Vignette) bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.
- <sup>3</sup> Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen und der entsprechenden Anzahl Müve-Vignetten versehen, bereitzustellen. Die Maximalgrösse darf die auf der Vignette bezeichnete Masse nicht überschreiten.
- <sup>4</sup> Als Kleinsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 9 zugeführt werden können:
- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;  
b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- <sup>5</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle und ausgediente Sachen gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- Abfuhr, Bereit-  
stellung
- Art. 5** <sup>1</sup> Hauskehricht und Kleinsperrgut werden wöchentlich eingesammelt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 25 kg.
- <sup>3</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag ab 05.00 Uhr bereitgestellt werden.
- <sup>4</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle eine allgemeine Sammelstelle bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
- <sup>5</sup> Das Kleinsperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

- Ausschluss von der Abfuhr** **Art. 6** <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
- <sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.
- <sup>3</sup> Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
- Grüngut, Begriff** **Art. 7** <sup>1</sup> Als Grüngut gelten geeignete Haus- und Gartenabfälle sowie verschiedene kompostierbare Abfälle.
- <sup>2</sup> Nicht zugelassen sind gekochte Speisereste, Fleisch, Brot, Käse, Katzenstreu jeglicher Art sowie Katzen- und Hundekot.
- Bereitstellung, Abfuhr** **Art. 8** <sup>1</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung von Grüngut hat sich nach den näheren Vorschriften der Fachstelle für Abfall zu richten. Die Abfuhrta-ge werden veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Handelsübliche Gebinde sowie kompostierbare Säcke sind grundsätzlich zugelassen.
- Separatsamm- lung, Sonderabfälle** **Art. 9** Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier, Karton
  - Altglas,
  - Altmetall, Aluminium, Weissblech,
  - Textilien,
  - Grüngut (kompostierbare Abfälle)
  - weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle gemäss Entsorgungskalen-der/-blatt.
- Sammelstellen und -aktionen für Kleinmen- gen** **Art. 10** Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Ge-meinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

## II. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

- Grundgebühr** **Art. 11** <sup>1</sup>Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienst-leistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für Sammlungen und Transport des Kehrichts, die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich erhoben.

Container von Betrieben, Containervignetten	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber).</p> <p><sup>2</sup> Sie sind für jede Leerung mit einer Containervignette zu versehen.</p> <p><sup>3</sup> Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können aufgrund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Ansatz für die Containervignette (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der Müve festgelegt.</p>
Direktlieferung	<p><b>Art. 13</b> Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.</p>

### III. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<p><b>Art. 14</b> Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Artikel 2 Absatz 2).</p>
Vereinbarung	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die MÜVE Biel-Seeland AG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben,</li> <li>- die Verkaufspreise,</li> <li>- die Ablieferung der Gebühren und</li> <li>- die Entschädigung für den Vertrieb.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand entsprechend dem Gebührentarif der Gemeinde Ipsach erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr Art. 11.4.2 des Gebührentarifs der Gemeinde Ipsach erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>

- Bezug**                    **Art. 17** <sup>1</sup> Die Gebühren werden vom Einwohner/Aufenthalter, Eigentümer oder Verursacher geschuldet und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Sack-, Sperrgut-Vignetten- und Container-Vignettengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.
- <sup>3</sup> Nicht offizielle Kehrriechsäcke und Sperrgut ohne Vignetten werden auf Kosten der Gemeinde entsorgt. Die Fehlbaren werden mit einer Busse belegt.
- <sup>4</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- <sup>5</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- <sup>6</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in gleicher Höhe wie beim Staats- und Gemeindesteuerbezug geschuldet.
- Fachstelle**            **Art. 18** Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Umweltschutz- und Gesundheitskommission (UGK) für die technische, der zuständige Sachbearbeiter für die administrative Leitung zuständig.
- Inkrafttreten**        **Art. 19** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben (insbesondere der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 30. März 1992).

### **Genehmigung**

Die Abfallverordnung ist vom Gemeinderat am 22. Oktober 2012 genehmigt worden.

Bernhard Bachmann  
Gemeindepräsident

Markus Becker  
Geschäftsleiter Gemeinde

### **Publikation**

Die Inkraftsetzung ist am 13. Dezember 2012 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker  
Geschäftsleiter Gemeinde

**Gebührenansätze**

Der Gemeinderat hat die Gebührenansätze ab 01. Januar 2013 wie folgt festgesetzt (gemäss Artikel 14 dieser Verordnung):

**a) Privatpersonen**

	Gebührenrahmen		Gebührenansatz	
- Sockelbetrag pro Haushaltung	CHF	bis 100	<b>CHF</b>	<b>60.00</b>
- Grundgebühr pro steuerpflichtigen Einwohner/Aufenthalter	CHF	bis 100	<b>CHF</b>	<b>30.00</b>

**b) Gewerbebetriebe**

	Gebührenrahmen		Gebührenansatz	
- Gewerbefläche bis 40 m <sup>2</sup>	CHF	120 - 400	<b>CHF</b>	<b>120.00</b>
- Betriebs- oder Lagerfläche bis 100 m <sup>2</sup>	CHF	250 - 750	<b>CHF</b>	<b>250.00</b>
- Betriebs- oder Lagerfläche bis 400 m <sup>2</sup>	CHF	400 - 1'200	<b>CHF</b>	<b>400.00</b>
- Betriebs- oder Lagerfläche über 400 m <sup>2</sup>	CHF	800 - 2'400	<b>CHF</b>	<b>800.00</b>